

## **VERORDNUNG über die Beiträge der Korporation Uri**

vom 2. Dezember 2022

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 23 der Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 und auf das Gesetz vom 8. Mai 1904 betreffend Bodenverbesserung auf Allmend,

beschliesst:

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **Artikel 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung bezweckt die Korporation Uri, das Alpwesen zu fördern, eine zeitgemässe Landwirtschaft zu unterstützen sowie den Wald und damit die Bergwelt zu erhalten.

Weiter leistet sie Beiträge an Kunst, Kultur und den Sport.

#### **Artikel 2 Schwerpunkte**

Der Engere Rat setzt im Vollzug seine Schwerpunkte gemäss Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904.

#### **Artikel 3 Begriffe**

Es bedeuten:

- a) Alpverbesserungsprojekt: Projekt der Äpler oder der Alpgenossen für Massnahmen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung der Strukturverbesserung von Alpbetrieben dienen,
- b) Bodenverbesserungsprojekt: Projekt für Massnahmen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung der Strukturverbesserung von Landwirtschaftsbetrieben dienen,
- c) Berggebiet: Flächen, welche die Bundesgesetzgebung den Bergzonen 1 bis 4 zuweist,
- d) Öffentliche Werke: innovative Projekte im Zusammenhang mit der Land- und Alpwirtschaft oder verwandten Wirtschaftsbereichen im Interesse der Korporation Uri oder auf Gebiet der Korporation Uri.

## 913.1

### **Artikel 4**      Berechtigte

Empfänger von Beiträgen können sein:

- a) Natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts, vor allem Genossenschaften nach OR und Bodenverbesserungsgenossenschaften nach Artikel 703 ZGB,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, vor allem Korporationsbürgergemeinden und Alpenossenschaften.

### **Artikel 5**      Beitragssätze

1 Diese Verordnung setzt die Beiträge entweder in Prozenten der anrechenbaren Projektkosten oder als Frankenbeträge fest.

2 Die prozentualen Beitragssätze sind Maximalsätze. Die zuständige Korporationsbehörde legt den zutreffenden Beitragsansatz im Einzelfall fest und beachtet dabei das Budget oder den Stand der Spezialfinanzierung, dem die Beiträge belastet werden.

3 Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich in der Regel nach den bundesrechtlichen und kantonalen Grundlagen über Verbesserungsprojekte.

4 Der Engere Rat kann die Frankenbeträge jährlich der Teuerung, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise, anpassen.

### **Artikel 6**      Verwaltungsverfahren

Für das Verfahren, das zur Entscheidung über Beiträge der Korporation führt, gelten unter Beachtung von Artikel 7 dieser Verordnung die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren. Die zuständige Behörde schliesst dieses mit Verfügung ab.

### **Artikel 7**      Einsichts- und Zutrittsrecht

1 Die Korporationsbehörden beaufsichtigen die Ausführung und den Unterhalt der unterstützten Werke und Bodenverbesserungen. Sie haben das Recht, die jeweiligen Eigentümer oder Nutzer zum erforderlichen Unterhalt anzuhalten oder die Ersatzvornahme anzuordnen.

2 Wer öffentliche Mittel nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Organen alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Feld zuzulassen.

### **Artikel 8**      Koordination mit dem Kanton Uri

1 Wer nach dieser Verordnung Beiträge der Korporation Uri für Strukturverbesserungsmassnahmen beansprucht, die auch vom Kanton Uri gefördert werden können, hat sein Gesuch ebenfalls dem Kanton Uri einzureichen.

2 Der Kanton prüft das Gesuch und entscheidet darüber.

3 Die Korporation Uri übernimmt ordentlicherweise die Beurteilung des Kantons in ihr Verwaltungsverfahren. Sie kann im Einzelfall weitere Prüfungen

vornehmen und gestützt darauf ihren Entscheid anders als der Kanton Uri treffen.

#### **Artikel 9** Schlussabrechnung

Nach Artikel 6 Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904 hat jeder Beitragsbezüger dem Engeren Rat die Schlussabrechnung einzureichen.

#### **Artikel 10** Auszahlung

<sup>1</sup> Der Engere Rat zahlt die Beiträge in der Regel nach Beendigung, Besichtigung und Abnahme der Massnahme, und nachdem er die Abrechnung geprüft hat, aus.

<sup>2</sup> Der Engere Rat kann auf Gesuch hin vor Beendigung der Arbeiten, aufgrund der aufgelaufenen Kosten, Teilzahlungen der Beiträge ausrichten.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Auszahlung der Beiträge verfällt nach 5 Jahren seit der rechtskräftigen Beitragsverfügung.

#### **Artikel 11** Rückerstattungspflicht

<sup>1</sup> Wer ein subventioniertes Projekt zweckentfremdet, hat die von der Korporation Uri geleisteten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten und die durch die Zweckentfremdung verursachten Schäden zu ersetzen. Als Zweckentfremdung gilt insbesondere die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken.

<sup>2</sup> Wer im Falle der Zerstörung einer subventionierten Baute durch Feuer oder Naturereignisse den Wiederaufbau unterlässt, hat die erhaltenen Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Rückerstattungspflicht reduziert sich jedes volle Jahr nach der Schlusszahlung der Beiträge um 5 % und endet nach 20 Jahren.

### **2. Abschnitt Beiträge an Alp- und Bodenverbesserungsprojekte im Alpgebiet**

#### **Artikel 12** Berechtigte

<sup>1</sup> Wer eine Alp der Korporation Uri bewirtschaftet und ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt verfolgt, hat Anspruch auf Beiträge nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Wer eine private Alp (Eigenalp) und zusätzlich eine Alp der Korporation Uri bewirtschaftet und ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt verfolgt, hat Anspruch auf Beiträge nach dieser Verordnung. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist das Verhältnis der Nutzung zwischen Korporationsgebiet und Privatgebiet massgebend.

## 913.1

<sup>3</sup> Reichen die budgetierten Mittel und die Bestände der Spezialfinanzierungen nicht aus, um alle anbegehrten Beiträge auszurichten, entscheiden die Organe der Korporation Uri im ordentlichen Verfahren über die zusätzlich notwendigen Mittel.

### **Artikel 13** Besondere Verfahrensbestimmungen

<sup>1</sup> Wer Beiträge an ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt beantragt, muss

- a) das Bauvorhaben den zuständigen Stellen des Kantons Uri und der Korporation Uri vor Baubeginn schriftlich melden,
- b) die Trägerschaft sowie Art und Zielsetzung des Vorhabens angeben,
- c) die nötigen Pläne beilegen,
- d) die baupolizeiliche Bewilligung sowie die weiteren notwendigen Bewilligungen wie diejenige nach der Tierschutzgesetzgebung einholen,
- e) der Korporation die geplanten Investitionskosten mitteilen, sowie
- f) die Finanzierung darlegen.

<sup>2</sup> Die Organe der Korporation Uri ersuchen das zuständige kantonale Amt sowie die Organe des Elementarschadenfonds des Kantons Uri um die notwendigen Auskünfte und Unterlagen, um das Gesuch zu entscheiden.

<sup>3</sup> Wer sein Vorhaben in Eigenarbeit ausführen will, hat die Bestimmungen von Absatz 1 ebenfalls einzuhalten.

### **Artikel 14** Beitragssätze a. Alpgebäude

Der Beitrag der Korporation Uri an zweckmässige Alpgebäude, einschliesslich – auch nachträglich eingebauter – fester Einrichtungen wie Melkanlagen oder Anbindevorrichtungen beträgt 0 bis 14 %.

### **Artikel 15** b. Strassen und Wege

Der Beitrag der Korporation Uri für Strassen und Wege beträgt:

- a) für Neubauten wie Güterstrassen, Jeepwege, Alpwege, Viehtriebwege 0 bis 18 %,
- b) für vom Bund und Kanton (Amt für Landwirtschaft) subventionierte Instandstellungsprojekte sowie für ausserordentlichen Unterhalt an Alpwegen und -stegen mit Mindestkosten von Fr. 3'000.–, die nicht über das Schwendgeld finanzierbar sind, 0 bis 18 %.

### **Artikel 16** c. Seilbahnen

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für

- a) Warenselbahnen 0 bis 14 %,
- b) Personenseilbahnen 0 bis 10 %.

**Artikel 17** d. Wasserversorgungen

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Wasserversorgungen, die ein beschränktes Gebiet umfassen 0 bis 16%.

<sup>2</sup> Die zuständige Korporationsbehörde kann den Beitragssatz reduzieren, wenn die beitragsberechtigte Wasserversorgung auch Eigentümern von Zweitwohnungen dient.

**Artikel 18** e. Melkstände, Güllengruben und Mistplatten

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Melkstände, Güllengruben und Mistplatten, die nicht Teil eines Strukturverbesserungsprojekts sind, sondern die als Einzelmassnahme erstellt werden 0 bis 16%.

**Artikel 19** f. Elektrifizierungen

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Elektrifizierungen von Hütten- und Stalleinrichtungen, auch für Insellösungen und Solaranlagen 0 bis 10%.

**Artikel 20** g. Einrichtungen zur Milchverarbeitung

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Einrichtungen zur überbetrieblichen Milchverarbeitung im Rahmen eines Gesamtprojekts oder eines bedeutenden Teilprojekts pro Milchkuh Fr. 0.– bis Fr. 250.–.

<sup>2</sup> Neubauten zur Milchverarbeitung sind nur dann beitragsberechtigt, wenn sie der überbetrieblichen Zusammenarbeit dienen. Ist eine überbetriebliche Milchverarbeitung nicht zweckmässig, kann die zuständige Korporationsbehörde ausnahmsweise von der Regel abweichen.

**3. Abschnitt: Beiträge an Werke zur Erschliessung von Berggebiet, einschliesslich von privaten Bergliegenschaften****Artikel 21** Beitragssätze a. Wege, Stege, Strassen

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für private oder genossenschaftliche Projekte sowie für Projekte der Korporationsbürgergemeinden,

a) die weder Wald- noch Alpgebiet der Korporation Uri erschliessen 0 bis 5%,

b) die nebst Privatgebiet auch Wald- oder Alpgebiet der Korporation Uri erschliessen 0 bis 8%.

<sup>2</sup> Private Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Strassen ins Wald- oder Alpgebiet weiterführen zu lassen.

<sup>3</sup> Bei Sanierungen erhält Beiträge, wer ein Meliorationsprojekt verfolgt, welches vom Kanton unterstützt wird.

## 913.1

<sup>4</sup> An Träger übriger Strassen im Gemeingebrauch, die im Eigentum der Korporation Uri stehen, kann die Korporation Uri einen Beitrag leisten, wenn das Werkeigentum vertraglich geregelt ist.

### **Artikel 22**                      b. Landschaftselemente

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an Trockensteinmauern-Projekte                      0 bis 2%,
- b) an Landschaftsentwicklungsprojekte                      0 bis 2%.

<sup>2</sup> Liegen die Projekte im Alpgebiet, beträgt der Beitrag der Korporation Uri                      0 bis 5%.

### **Artikel 23**                      c. Seilbahnen

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an den Bau oder Umbau von Personenseilbahnen mit grösseren als 8er-Kabinen mit gemischt landwirtschaftlichen und touristischen Interessen                      0 bis 5%,
- b) an den Bau oder Umbau von Personenseilbahnen mit bis zu 8er-Kabinen mit gemischt landwirtschaftlichen und touristischen Interessen                      0 bis 8%,
- c) an Warentransportseilbahnen im Berggebiet                      0 bis 10%.

<sup>2</sup> Periodische Wiederinstandstellungen (PWI) unterstützt die Korporation Uri gemäss kantonaler Praxis zu den Sätzen: gemäss Buchstaben b und c.

<sup>2</sup> An rein touristische Bahnen leistet die Korporation Uri keine Beiträge.

### **Artikel 24**                      d. Wasserversorgungen

Der Beitrag der Korporation Uri an Meliorationsprojekte für Wasserversorgungen, welche vom Kanton unterstützt werden, beträgt                      0 bis 5%.

## 4. Abschnitt: **Beiträge an öffentliche Werke**

### **Artikel 25**      Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben nach diesem Abschnitt.

### **Artikel 26**      Zuständigkeit

Beiträge an öffentliche Werke beschliessen gemäss den allgemeinen Finanzkompetenzen der Korporationsbehörden entweder der Engere Rat oder der Korporationsrat.

## 5. Abschnitt: **Tierwohl im Alpgebiet der Korporation Uri**

### **Artikel 27** Tiergesundheit

<sup>1</sup> Die Korporation Uri kann Beiträge an die vom Bund anerkannten Tiergesundheitsdienste gewähren.

<sup>2</sup> Sie kann Projekte von Organisationen und Bewirtschafter von Alpen unterstützen mit dem Ziel, die Tierbestände auf Korporationsalpen gesundheitlich zu sanieren oder zu verbessern.

### **Artikel 28** Grossraubtiere; Herdenschutz

Die Korporation Uri kann Beiträge an den Herdenschutz auf Korporationsgebiet leisten.

## 6. Abschnitt: **Beiträge an Kunst, Kultur und Weitere im Gebiet der Korporation Uri**

### **Artikel 29** Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben nach diesem Abschnitt.

### **Artikel 30** Kirchenrenovationen

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri an Kirchenrenovationen beträgt 0 bis 2 % der vom Kanton Uri ermittelten beitragsberechtigten Kosten, jedoch maximal Fr. 10'000.–.

<sup>2</sup> Der Beitrag der Korporation Uri an Kapellenrenovationen beträgt Fr. 0.– bis 5'000.–.

### **Artikel 31** Kunst- und Kulturbeiträge

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt Fr. 0.– bis 20'000.–

### **Artikel 32** Verschiedene Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an Sportveranstaltungen im Kanton Uri Fr. 0.– bis 3'000.–,
- b) an überregionale Anlässe mit schweizweiter Ausstrahlung Fr. 0.– bis 5'000.–,
- c) an Veranstaltungen von Jugendorganisationen und Vereinen Fr. 0.– bis 1'000.–,
- d) an Veranstaltungen touristischer Organisationen Fr. 0.– bis 1'000.–,
- e) an kantonale Grossviehzuchtverbände jährlich Fr. 0.– bis 10'000.–,
- f) an kantonale Kleinviehzuchtverbände jährlich Fr. 0.– bis 4'000.–.

## 913.1

### 7. Abschnitt **Wald**

#### **Artikel 33**

Der Korporationsrat kann mit dem Kanton Uri in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Leistungen der Korporation Uri an Projekte im Wald und an den Unterhalt des Waldes pauschal regeln.

#### **Artikel 34**

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- |                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) an Projekte für Neubauten und Sanierungen von Forststrassen           | 0 bis 10%, |
| b) an betriebsnotwendige Infrastrukturbauten (Neubauten und Sanierungen) | 0 bis 10%. |

### 8. Abschnitt **Gemeinnützige Organisationen**

#### **Artikel 35**

Der Engere Rat nimmt die jährlich wiederkehrenden Beiträge an gemeinnützige Organisationen ins Budget auf.

### 9. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 36**    Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904 wird wie folgt geändert: Artikel 6 wird gelöscht.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Hirtenen vom 15. März 1995 wird wie folgt geändert: Artikel 5b (neu) wird eingefügt

##### Artikel 5b Heimfall

<sup>1</sup> Die Alpgebäulichkeiten in den Rinderhirtenen Surenen, Grund-Matten, Seenalp, Alplen samt Vorläubli und Fiseten-Gemsafer, die als Baurechtseigentum der betreffenden Korporationsbürgergemeinden im Grundbuch eingetragen sind, fallen bei einer allfälligen Allmendteilung oder bei Umwandlung von Hirtenen in Kuhalpen mit Aktiven und Passiven (allfällige Fonds inbegriffen) samt allem Zugehör an die Korporation Uri.

<sup>2</sup> Dieser Heimfall kann durch einen Beschluss der Korporationsgemeinde geltend gemacht und vollzogen werden.

**Artikel 37**    Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904,
- b) Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri vom 19. April 2013.

**Artikel 38**    Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, den 23. Dezember 2022

Der Korporationspräsident  
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber  
Pius Zraggen

